

Ausgegeben 13. 10. 1944

**Inhalt:**

Nr. 38	Verlängerung von Entschliebungen	Seite 17
Nr. 39	Neufassung der 31. Anordnung über das Bauverbot	Seite 17
Nr. 40	Haushaltsplanaufstellung 1945	Seite 18
Nr. 41	Totaler Kriegseinsatz und Stadtverwaltung; hier: Rechtzeitige Mitwirkung des Stadtkämmerers bei allen Angelegenheiten von finanzieller Tragweite	Seite 18
Nr. 42	Baugeräte	Seite 18
Nr. 43	Preise bei öffentlichen Aufträgen; Aufhebung von zu den RPO und LSO ergangenen Preisvorschriften	Seite 18
Nr. 44	Berechnung des Meisterentgelts bei der Beseitigung von Fliegerschäden	Seite 18

**IV/38**

Tief Straß 4

**2. 10. 1944**

Fernruf: Stadtverw. 2109

An die Bezirksbürgermeister  
die Dienststellen der Hauptverwaltung.

**Verlängerung von Entschliebungen**

Meine in Dienstblatt Teil IV, Nr. 19, vom 8. Mai 1942 veröffentlichte Entschliebung ist durch Entschliebung vom 31. August 1944 bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Jahres verlängert worden. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt.

In Vertretung

Langer

**IV/39**

Tief K 1

**4. 10. 1944**

Fernruf: Stadtverw. 2128

Hoch-Bau-Wi Hoch 2/179

Fernruf: Stadtverw. 2415

BPH IV a 1

Fernruf: Stadtverw. 3118

HFlie Sof

Fernruf: Stadtverw. 2258

An die Bezirksbürgermeister und  
die Dienststellen der Hauptverwaltung mit techn.  
Betrieben.

**Neufassung der 31. Anordnung über das Bauverbot**

Im Zuge der Zusammenfassung der Bauverwaltungen ist das Amt des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion mit der Organisation Todt verschmolzen worden. Durch die Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer, vom 28. 6. 1944 — 212-19/44 — ist das Verfahren über die Bewilligung einer Ausnahme vom Bauverbot dieser Neuordnung des Bauwesens angepaßt worden.

Die 31. Anordnung vom 15. 1. 1943 über das Bauverbot wurde mit Erlaß vom 8. 8. 1944 in neuer Fassung bekanntgegeben. Sie ist in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die bau-polizeilichen Vorschriften werden durch die bau-wirtschaftlichen Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

Die §§ 1 und 2 werden nachstehend bekanntgegeben:

**„§ 1. Bauverbot**

Bauvorhaben dürfen nur im Rahmen der nach § 2 erteilten Ausnahmen begonnen oder weitergeführt werden. Als Bauvorhaben gelten alle Bau-

arbeiten des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

**§ 2. Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen vom Bauverbot sind:
1. Lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn die Gesamtbausumme den Betrag von 500 Reichsmark nicht übersteigt und die benötigten Arbeitskräfte und die bewirtschafteten Baustoffe zur Verfügung stehen;
  2. Bauvorhaben, für welche nach den §§ 5—7 Ausnahmen bewilligt worden sind, und zwar
    - a) durch die Behörden der unteren Stufe: Kleinbauten (§ 5)
    - b) durch die Behörden der mittleren Stufe: Ausnahmebauten (§ 6)
    - c) durch die Behörden der obersten Stufe: Programmbauten (§ 7);
  3. Sofortmaßnahmen zur Behebung von Bomben- und Brandschäden und von Schäden aus Naturkatastrophen nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
  4. Luftschutzbaumaßnahmen im Wege der Selbsthilfe, wenn hierzu zusätzliche Fachkräfte lediglich außerhalb ihrer betrieblichen Arbeitszeit herangezogen werden;
  5. Behelfsheime nach dem Erlaß des Führers vom 9. 9. 1943 (RGBI I S. 535) über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerks, sofern der Bauherr im Besitz der hierfür vorgesehenen Baukarte ist.

(2) Zur Gesamtbausumme im Sinne der Ziffer 1 des Absatzes 1 sind auch der Wert der etwa vorhandenen oder zu beschaffenden Baustoffe und die Lohnkosten zu rechnen, die anfallen würden, wenn nicht familieneigene Kräfte oder Regiearbeiter, sondern andere Arbeiter herangezogen würden.“

Von der Bekanntgabe der ganzen Anordnung nebst Anlagen wird abgesehen. Der Wortlaut der 31. Anordnung in der Neufassung vom 8. 8. 1944 ist abgedruckt im:

- Deutschen Reichsanzeiger Nr. 206 vom 13. 9. 1944
  - Ministerialblatt des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft usw. (Mbl. Speer) Nr. 27 vom 15. 9. 1944
  - Bautechnische Mitteilungen Nr. 17-18 vom 1. 9. 1944
  - Nachrichtendienst für das Bauwesen Nr. 900 vom 6. 9. 1944
- und in verschiedenen Fachschriften.

Auf die Dienstblattverfügung III/59 vom 13. 5. 1943, nach der sämtliche Anträge auf Ausnahme vom Bauverbot der Zustimmung durch die zuständigen Beigeordneten bedürfen, wird besonders hingewiesen.

In Vertretung

Hättasch

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

**Achtet auf sparsamsten Materialverbrauch!**